

Merkblatt zur Zulassung eines Kraftfahrzeuges in Hessen

Das Land Hessen verliert jedes Jahr Millionenbeträge durch säumige Kraftfahrzeugsteuerpflichtige. Dieses Geld geht unmittelbar dem Land Hessen und damit seinen Bürgerinnen und Bürgern verloren. Die Vollstreckung der ausstehenden Kraftfahrzeugsteuern bei den säumigen Schuldnern ist sehr aufwändig und verursacht weitere beträchtliche Verwaltungskosten. Um die Einnahme der Kraftfahrzeugsteuer für die Zukunft zu erleichtern, führt das Land Hessen deshalb **ab dem 01.01.2004** ein Modellprojekt durch, welches die Zulassung eines Kraftfahrzeuges von den nachfolgenden Voraussetzungen abhängig macht.

- In sämtlichen hessischen Zulassungsbehörden erfolgt **ab dem 01.01.2004** die Zulassung eines Fahrzeuges nur noch, wenn der Kfz-Halter eine Einzugsermächtigung für die Kraftfahrzeugsteuer von einem eigenen Bankkonto erteilt.
- Im Zuständigkeitsbereich der Zulassungsbehörden Bad Homburg, Frankfurt am Main, Groß-Gerau, Heppenheim, Rüsselsheim, Usingen und Wiesbaden sowie den in Bürgerbüros befindlichen Zulassungsbehörden Lampertheim und Viernheim wird ein Kraftfahrzeug darüber hinaus nur noch zugelassen, wenn der Kfz-Halter bei den hessischen Finanzämtern keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände oder Rückstände von diesbezüglichen steuerlichen Nebenleistungen (z.B. Säumniszuschläge) hat. Werden Rückstände festgestellt, ist deren Begleichung vor Ort möglich.
- Werden in den genannten Zulassungsbehörden für einen Kfz-Halter Kraftfahrzeugsteuerrückstände oder ausstehende Nebenleistungen festgestellt, wird zusätzlich unmittelbar vor Ort die Steuer für das erste Jahr der Zulassung erhoben.

Bei einer Zulassung durch Bevollmächtigte ist folgendes zu beachten:

Der zulassende Dritte muss eine vom Kfz-Halter selbst unterschriebene Einzugsermächtigung in der Zulassungsbehörde vorlegen. In den genannten Zulassungsbehörden, die über dies Rückstände überprüfen, ist gleichzeitig eine Einverständniserklärung des Kfz-Halters vorzulegen, nach der dem Dritten etwaige ausstehende Kraftfahrzeugsteuern und Nebenleistungen mitgeteilt werden dürfen. Dafür steht der Vordruck „Vollmacht“ zur Verfügung, der in allen hessischen Finanzämtern und Zulassungsbehörden ausliegt und über die Internetseiten des Hessischen Ministeriums der Finanzen und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung aufgerufen werden kann.

Zahlung von rückständigen Steuern und Kraftfahrzeugsteuer für das erste Jahr:

Die Entrichtung der Steuern ist in den Zulassungsbehörden möglich durch:

- Barzahlung
- EC-Karte mit persönlicher Geheimzahl / PIN

Wird ein Antrag auf **Steuerbefreiung oder Steuervergünstigung** gestellt,

sind die Voraussetzungen für die Befreiung oder Vergünstigung durch z.B. Vorlage des Schwerbehindertenausweises in den Zulassungsbehörden glaubhaft zu machen. Bei einem Antrag auf Steuervergünstigung bleibt die Pflicht zur Erteilung der Einzugsermächtigung allerdings bestehen.

Im Rahmen ihrer Mitwirkung bei der Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer werden die Zulassungsbehörden als Landesfinanzbehörden tätig.